

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 23. bis 29. November 1964

China. Herr Chao Hsi-hsin, Attaché, hat seinen Posten angetreten.

Herr Pi Hsien-sheng, Beamter, wurde zum Attaché befördert.

Herr Tien Li-chun, Handelsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Griechenland. Herr Nicolas Melides, Kulturattaché, ist gestorben.

Japan. Herr Kiyoshi Suganuma, Botschaftsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Jordanien. Herr Shahr H. Bak, Dritter Sekretär, hat seinen Posten angetreten.

Herr Zouhair Khair, Erster Sekretär, wurde mit andern Aufgaben betraut.

Mali. Herr Ahmadou Dicko, Kulturrat, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Herr Cheick Diarra, Handelsrat, und

Herr Daga Keita, Kulturrat, wurden mit andern Aufgaben betraut.

Schweden. Herr Hemming Gadd, Botschaftsrat, wurde mit andern Aufgaben betraut und hat die Schweiz verlassen.

Südafrika. Herr Arthur E.M. Birch, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

7349

3½ % Eidgenössische Anleihe von 1943 Auslosung von Obligationen

Die Auslosung der am 15. April 1965 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3½ Prozent Eidgenössischen Anleihe von 1943 wird Dienstag, den 5. Januar 1965, 9 Uhr vormittags, Büro Nr. 63, Verwaltungsgebäude des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes (Bernhof), Bundesgasse 3 in Bern, stattfinden.

Eidgenössische Finanzverwaltung
Kassen- und Rechnungswesen

7349

Reglement

über

die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Chemisch-Reinigers, der Kleiderbüglerin und des Kleiderfärbers

(Vom 10. November 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932,

erlässt:

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Chemisch-Reinigers, der Kleiderbüglerin und des Kleiderfärbers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehrlingsausbildung in der Chemisch-Reinigung erstreckt sich auf folgende Berufe:

- a. Chemisch-Reiniger mit einer Dauer der Lehre von 2 Jahren;
- b. Kleiderbüglerin mit einer Dauer der Lehre von 1½ Jahren.

² Zur Lehre als Kleiderfärber, die ein Jahr dauert, werden nur gelernte Chemisch-Reiniger zugelassen.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Eintritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge der in Artikel 1 erwähnten Berufe dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die für den betreffenden Beruf notwendigen Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, das ganze unter Ziffer 2 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist oder ständig 1–2 gelernte Arbeiter des entsprechenden Berufes (gel. Chemisch-Reiniger, gel. Kleiderbüglerin) beschäftigt;

2 Lehrlinge, wenn der Meister 3–5;

3 Lehrlinge, wenn der Meister 6–9 gelernte Arbeiter des entsprechenden Berufes (gel. Chemisch-Reiniger, gel. Kleiderbüglerin) ständig beschäftigt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Arbeitern des entsprechenden Berufes (gel. Chemisch-Reiniger, gel. Kleiderbuglerin).

² Für den Kleiderfärber gelten für die Berechnung der Höchstzahl der Lehrlinge dieselben Bestimmungen (Abs.1).

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

² Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Berufsarbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, die vom Einfachen zum Schwierigeren fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Berufsarbeiten

a) Chemisch-Reiniger

Erstes Lehrjahr

Sortieren der zu reinigenden Ware nach Behandlungsart. Vorbereitungsarbeiten für die chemische Reinigung und die Vordetachur, wie Wenden von Taschen, Abtrennen von Knöpfen und Garnituren. Bedienen von chemischen Reinigungsanlagen von Hand. Dosieren und Analysieren von Reinigungsbädern (Seifen- und Wassergehalt). Nassbehandeln von chemisch gereinigter Ware und von Ware, die sich nicht chemisch reinigen lässt. Bleichen, Imprägnieren, Appretieren und Dekatieren von Textilien. Ansetzen der entsprechenden Bäder.

Zweites Lehrjahr

Aussortieren von chemisch gereinigter Ware. Entfernen von Flecken von Hand, wie Rost, Blut, Ölfarbe. Bügeln mit Maschinen (Dampfbüsten, Bügel- und Offsetpressen). Nachbügeln von Hand von Futter. Bügeln von einfachen Damen- und Herrenkleidern, wie Vestons, Hosen, Jacken, Regenmäntel, Wollmäntel, Pullovers, Jupes ohne Plissés.

b) Kleiderbüglerin

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben der Bügeleisen, der Bügelmaschinen und der in der Glätterei benötigten Apparate und Einrichtungen. Ausrüsten einfacher und glatter Gewebe. Ausrüsten nass gewaschener und chemisch gereinigter Kleidungsstücke. Bügeln von Kleidern aus tierischen, pflanzlichen und synthetischen Materialien.

Letztes Lehrhalbjahr

Bügeln von Kleidungsstücken aus empfindlicherem Material und anspruchsvollerer Machart. Spannen und Bügeln von Vorhängen. Bügeln von Stickereien und Spitzen. Bügeln nach Mass und Nachplissieren von Hand.

c) Zusatzlehre für den Kleiderfärber

Abziehen des Färbegutes. Färben von Textilien aus tierischem, pflanzlichem und synthetischem Material sowie von Mischgeweben nach den gebräuchlichsten Färbeverfahren (sauer, direkt und Dispersion) in den Grundfarben und nach Muster. Nachfärben von Nähten und Futter. Selbständiges Ansetzen des Färbegutes. Auflösen des Farbstoffes. Bereitstellen und Zusetzen der verschiedenen Chemikalien. Nachbehandeln des Färbegutes (Fixieren, Appretieren).

Art. 6

Berufskenntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

a) Chemisch-Reiniger

Unterhalt und Verwendung der Maschinen und Werkzeuge sowie der Dampfanlage. Eigenschaften und Merkmale der verschiedenen Textilien. Die Veredelung der Textilien. Mottensicheres Ausrüsten von Geweben. Die bei der chemischen Reinigung zur Verwendung gelangenden Chemikalien. Enthärtung und Reinigung des Wassers. Gesundheitsschadlichkeit, Explosions- und Feuergefährlichkeit der Lösungs- und Waschmittel.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Die zu reinigenden Textilien, die nass und die nicht nass gewaschen werden können. Grundlegende Kenntnisse im Chemischreinigen, im Entfernen von Flecken, im Bleichen, im Dekatieren, im Appretieren und im Imprägnieren.

b) Kleiderbuglerin

Behandlung und Bedienung der Bügeleisen und Bügelmaschinen sowie der in der Kleiderbuglerei benötigten Apparate und Einrichtungen. Die verschiedenen tierischen, pflanzlichen und synthetischen Gewebe sowie Mischgewebe. Die beim Bügeln zu beachtenden Eigenschaften der verschiedenen Textilien.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen (elektrische Kabel und Anschlüsse).

c) Zusätzliche Berufskenntnisse für den Kleiderfarber

Die hauptsächlichsten zur Verwendung gelangenden Farbstoffe. Die verschiedenen Färbeverfahren, die bei Geweben aus tierischen, pflanzlichen und synthetischen Fasern sowie bei Mischgeweben angewendet werden können.

Wichtigste Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Unterhalt und Handhabung der Färbemaschinen und Apparate.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

⁴ Die zusätzliche Prüfung des Kleiderfärbers erstreckt sich lediglich auf die berufskundlichen Fächer.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Sie kann auch im Lehrbetrieb durchgeführt werden.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Aufgaben sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen haben stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁶ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Dauer der Prüfung

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert:

- a. für den Chemisch-Reiniger ungefähr $1\frac{1}{2}$ Tage,
- b. für die Kleiderbüglerin ungefähr 1 Tag,
- c. Zusatzprüfung für den Kleiderfärber ungefähr 1 Tag, wobei jeweils ungefähr 1 Stunde Prüfung in den Berufskenntnissen eingeschlossen ist.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat folgende Arbeiten auszuführen:

a) Chemisch-Reiniger

Sortieren und Vorbereiten der zu reinigenden Ware. Chemischreinigen von Hand und mit Maschinen. Bleichen, Appretieren, Dekatieren und Imprägnieren. Nassbehandeln von chemisch gereinigter Ware. Entfernen von verschiedenen Flecken. Nasswaschen von Hand, Bügeln einfacher Kleidungsstücke.

b) Kleiderbüglerin

Bügeln von nassgewaschenen und chemisch gereinigten Kleidungsstücken aus tierischen, pflanzlichen und synthetischen Geweben und von Mischgeweben. Bügeln von Feinwäsche, Vorhängen und von Kleidern nach Mass. Nachplissieren eines Kleides. Ausrüsten von Kleidern auf Bügelmaschinen.

c) Zusatzprüfung für den Kleiderfärber

Färben von Stücken aus tierischem, pflanzlichem und synthetischem Material sowie aus Mischgeweben nach den gebräuchlichsten Färbeverfahren nach Muster und Grundfarben, einschliesslich des Nachbehandeln. Ansetzen der Färbebäder.

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen.

a) Chemisch-Reiniger

Maschinen- und Werkzeugkenntnisse: Unterhalt, Verwendung und Bedienung der Wasch- und Chemischreinigungsmaschinen, der Werkzeuge wie auch der Dampfanlage.

Materialkenntnisse: Benennung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede der bekanntesten Stoffe (tierische, pflanzliche und synthetische Fasern). Ihr Verhalten bei den verschiedenen Reinigungsverfahren.

Die bei der Herstellung der verschiedenen Bäder (Chemischreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren) zur Verwendung gelangenden Chemikalien. Ihre Aufbewahrung, Giftigkeit, Feuer- und Explosionsgefährlichkeit.

Allgemeine Berufskenntnisse: Der Arbeitsvorgang beim Chemischreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren und Dekatieren. Das Entfernen von Flecken aller Art. Das Aufbereiten von Wasser.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

b) Kleiderbüglerin

Maschinen- und Werkzeugkenntnisse: Unterhalt und Bedienung der Bügeleisen und der Bügelmaschinen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden.

Materialkenntnisse: Eigenschaften, Unterscheidungsmerkmale und Behandlung der verschiedenen Stoffarten (tierische, pflanzliche und synthetische Fasern).

Allgemeine Berufskenntnisse: Vorbereiten der zu bügelnden Kleider. Arbeitstechniken beim Bügeln von Kleidern und Vorhängen aus verschiedenen Textilien sowie von Feinwäsche aus verschiedenen Textilien.

c) Zusatzprüfung für den Kleiderfärber

Maschinen- und Werkzeugkenntnisse: Unterhalt, Verwendung und Bedienung der Maschinen und Werkzeuge sowie der Dampfanlage.

Materialkenntnisse: Benennung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede der bekanntesten Stoffe (tierische, pflanzliche und synthetische Fasern). Bedeutung der Textilveredelung. Die Eigenschaften der zur Anwendung gelangenden Farbstoffe, Chemikalien und Ausrüstprodukte.

Allgemeine Berufskenntnisse: Der Arbeitsvorgang beim Färben. Färbmethoden und Farbrezepte. Das Aufbereiten von Wasser.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 18

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

a) Chemisch-Reiniger

- Pos. 1 Vorarbeiten und Sortieren von Partien.
- Pos. 2 Chemische Reinigung (einschliesslich Bleichen, Appretieren, Dekatieren und Imprägnieren).
- Pos. 3 Nassbehandlung von chemisch gereinigter Ware und von Ware, die nicht chemisch gereinigt werden darf.
- Pos. 4 Entfernen von Flecken.
- Pos. 5 Bügeln.

b) Kleiderbüglerin

- Pos. 1 Bügeln nass gewaschener Kleidungsstücke von Hand.
- Pos. 2 Bügeln chemisch gereinigter Kleidungsstücke aus tierischen, pflanzlichen und synthetischen Geweben sowie von Mischgeweben.
- Pos. 3 Bügeln von Feinwäsche und Vorhängen.
- Pos. 4 Bügeln von Kleidern nach Mass.
- Pos. 5 Nachplissieren eines Kleides.
- Pos. 6 Ausrüsten von Kleidern auf Bügelmaschinen.

c) Zusatzprüfung für den Kleiderfärber

- Pos. 1 Färben von Kleidungsstücken und Stoffen aus pflanzlichen, tierischen und synthetischen Geweben sowie aus Mischgeweben in den Grundfarben.
- Pos. 2 Färben von Kleidungsstücken und Stoffen aus pflanzlichen, tierischen und synthetischen Geweben sowie aus Mischgeweben nach Muster.
- Pos. 3 Ansetzen der Färbebäder, Nachbehandlung und Appretur des Färbegutes.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die Berufskenntnisse (alle 3 Berufe) werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Maschinen- und Werkzeugkenntnisse.
- Pos. 2 Materialkenntnisse.
- Pos. 3 Allgemeine Berufskenntnisse.

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten und die Berufskenntnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben ¹⁾:

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz grösserer Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Chemisch-Reiniger, an eine gelernte Kleiderbüglerin oder an einen gelernten Kleiderfärber zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 5) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird für den Chemisch-Reiniger und die Kleiderbüglerin aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist.

Mittelnote der Berufsarbeiten,

Mittelnote in den Berufskenntnissen,

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Für den Kleiderfärber wird die Gesamtnote aus den folgenden 2 Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist.

Mittelnote der Berufsarbeiten,

Mittelnote in den Berufskenntnissen.

¹⁾ Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Kleiderfabriken und chem. Reinigungsanstalten unentgeltlich bezogen werden.

³ Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{3}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 8,0 nicht überschreitet.

⁵ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁶ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Chemisch-Reiniger» bzw. «gelernte Kleiderbüglerin» zu führen.

Der Kleiderfärber erhält beim Bestehen der Zusatzprüfung ein weiteres eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernten Kleiderfärber» zu führen.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements vereinbart worden sind, keine Anwendung.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente vom 1. Oktober 1938 über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Kleiderfärberei und Chemisch-Wäscherei und tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 10. November 1964.

Reglement

über

die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Beutelmaschinenführers und des Flexographen

(Vom 10. November 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 89, Absatz 2
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
für den Beruf des Beutelmaschinenführers und des Flexographen:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnungen lauten:

- a) Beutelmaschinenfuhror
- b) Flexograph

² Der Beutelmaschinenführer richtet Maschinen für die Herstellung von
Beuteln aus Papier und Folien ein und überwacht die Fabrikation. Der Flexo-
graph richtet Maschinen zur mehrfarbigen Bedruckung von Papieren für Ver-
packungen und die Beutelfabrikation ein und überwacht den Druck.

³ Die Dauer der Lehre beträgt für jeden der beiden Berufe drei Jahre.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraus-
setzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der nor-
malen Dauer der Lehre bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Beutelmaschinenführer- und Flexographenlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die

- a. für den Beutelmaschinenführer eine Flach- und Seitenfalten-, sowie eine Kreuzboden- und eine Klotzbodenbeutelmaschine besitzen. Einer dieser Maschinen muss eine Flexodruckmaschine angekoppelt sein;
- b. für den Flexographen mindestens 2 Flexodruckmaschinen besitzen, wovon eine 4 oder mehr Druckwerke und wenigstens 50 cm Druckbreite aufweisen muss. Ferner soll noch ein Querschneider oder Rollenschneider vorhanden sein;
- c. in der Lage sind, das gesamte unter Ziffer 2 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln;
- d. über genügend für die Bedienung dieser Maschinen und die Ausbildung der Lehrlinge geeignetes Personal verfügen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

a. Beutelmaschinenführer:

- 1 Lehrling auf 4 Beutelmaschinen. Ein weiterer Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge auf 8 Beutelmaschinen;
- 3 Lehrlinge auf 12 und mehr Beutelmaschinen.

b. Flexograph:

- 1 Lehrling auf 2 Flexodruckmaschinen, wobei mindestens eine vier oder mehr Druckwerke aufweisen muss;
- 2 Lehrlinge auf 4 Flexodruckmaschinen, wobei mindestens eine vier oder mehr Druckwerke aufweisen muss;
- 3 Lehrlinge auf 6 und mehr Flexodruckmaschinen, wobei mindestens eine vier oder mehr Druckwerke aufweisen muss.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend die Erhöhung der im Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet, das der Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren hat. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen.

² Der Lehrling ist zu Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrprogramm für die Berufsarbeiten gemäss Artikel 5. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangt und eine stufenmässige Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt.

Art. 5

Berufsarbeiten

a) Beutelmaschinenführer

Erstes Lehrjahr

Aufstecken und Einhängen von Papierrollen in die Maschine. Schmieren und Reinigen der Beutel- und Vorsatzdruckmaschinen. Anfertigen von Handmustern für Flach-, Seitenfalten- und Kreuzbodenbeutel. Einführen in das Rollen- und Formatschneiden. Zubereiten von Leim Mithelfen beim Umstellen und Einrichten von Flach-, Seitenfalten- sowie Kreuzboden-Beutelmaschinen mit und ohne Druck. Bedienen und Überwachen der Maschinen. Handhaben und Instandhalten der einfachen Werkzeuge für die Metallbearbeitung. Anlernen im Feilen, Metallsägen, Meisseln, Löten, Bohren, Reiben und Messen mit der Schiebellehre.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können bei der Vereinigung Schweiz. Papierwarenfabrikanten bezogen werden.

Zweites Lehrjahr

Herstellen von Matrizen und Druckplatten für den Flexodruck. Schleifen der Druckplatten und Montieren auf die Druckzylinder zu fertigen Druckformen. Einrichten der Flexodruckwerke für Ein- und Mehrfarbendruck. Selbständiges Einrichten von Flach-, Seitenfalten- und Kreuzboden-Beutelmaschinen. Beheben von Störungen. Mithelfen beim Einrichten der Klotzboden-Beutelmachine. Mithelfen beim Einrichten des Druck-, Stanz- und Fenstereinklebe-Werkes.

Drittes Lehrjahr

Herstellen von einfachen und doppelten Klotzbodenbeutel-Handmustern. Mithelfen beim Einrichten der Klotzboden-Beutelmachine und ihr selbständiges Einrichten mit einfacher Bahn. Beheben von Störungen und Ausführen einfacher Reparaturarbeiten an Beutelmaschinen. Mithelfen bei Revisionsarbeiten. Routinemässiges Einrichten sämtlicher Beutelmaschinen. Mischen von Farben.

b) Flexograph

Erstes Lehrjahr

Aufstecken und Einhängen von Papierrollen in die Maschine. Schmieren und Reinigen der Flexodruckmaschinen. Entleeren der Farbkasten nach Beendigung des jeweiligen Auftrages. Behandeln der Restfarben. Sorgfältiges Reinigen der gebrauchten Druckplatten und Zylinder sowie der Druckwalzen und Farbkasten. Einführen in das Quer- und Längsschneiden. Mithelfen beim Einrichten einer Druckmaschine von mindestens 50–80 cm Breite und beim Drucken von 2–3 Farben. Im zweiten Halbjahr selbständiges Einrichten von Maschinen und Drucken von einfacheren Arbeiten. Mischen von einfachen Farbtönen. Anfertigen von Handmustern verschiedener Beutelformen.

Zweites Lehrjahr

Herstellen von Matrizen und Druckplatten für den Flexodruck, Schleifen und Montieren der Platten zu fertigen Zylinder-Druckformen. Mithelfen beim Einrichten und Drucken von passerhaltigen, schwierigen, mehrfarbigen Arbeiten. Überwachen der Druckmaschine und der Farbgebung. Selbständiges Mischen von Farben. Beheben von Störungen.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Einrichten der Maschinen und Drucken von schwierigen Arbeiten mit 4–6 Farben. Selbständiges Mischen von schwierigen Farbnuancen nach Vorlage. Abstimmen der Druckfarben auf die Laufgeschwindigkeit der Druckmaschine. Beheben von Druckschwierigkeiten und Maschinenstörungen. Mithelfen bei Maschinenrevisionen. Selbständiges Arbeiten am Quer- und Rollenschneider. Wiederholen der Arbeiten des ersten und zweiten Lehrjahres.

Art. 6

Berufskennntnisse

(sinngemäss für beide Berufe)

In Verbindung mit den im Betrieb anfallenden Arbeiten, sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

1. Materialkennntnisse: Bezeichnung der wichtigsten Papiersorten. Eigenschaften des Papiers und der weiteren Druckträger wie Aluminium, Zellglas, Kunststoff-Folien und der veredelten Papiere. Ihr Verhalten bezüglich Druck, Farbe, Laufrichtung. Die Falzbarkeit und die Zerreisfestigkeit der verschiedenen Materialien. Behandeln der verschiedenen Druckträger hinsichtlich Klimaschwankungen und elektrostatischer Aufladungen. Eigenschaften und Verwendung der verschiedenen Gruppen der Druckfarben, Bindemittel und Lösungsmittel. Eigenschaften und Verwendung der Klebstoffe und ihr Verhalten auf den verschiedenen Papieren und Folien.

2. Maschinenkennntnisse: Bedienung und Unterhalt der gebräuchlichsten Maschinentypen und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Funktion der wichtigsten Maschinenelemente, wie Hebel, Wellen, Lager, Kupplungen, Verbindungen, Zahnräder, Winkelgetriebe, Excenter, Kurvenscheiben, Heizelemente, Hydraulik, Antriebsaggregate und Steuerung. Zylinder-, Walzen- und Zahnrad-Abwicklung.

3. Allgemeine Fachkennntnisse: Merkmale und Verwendung der verschiedenen Beutel, bedruckten Rollen und Formate. Ursachen der Faltenbildung und ihre Behebung. Die feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen, Bränden und Explosionen.

II. Lehrabschlussprüfung**1. Durchführung der Prüfung**

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kennntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb, womöglich im Lehrbetrieb, durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind Experten in genügender Zahl zu ernennen, die Fachleute sein müssen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von zwei Experten gewissenhaft zu überwachen. Sie haben während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen haben stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Dauer der Prüfung

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert für den Beutelmaschinenführer und den Flexographen je zwei Tage.

Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 16 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 1 Stunde.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat folgende Arbeiten auszuführen:

a) Beutelmaschinenführer

Ausführen von Handarbeiten, wie Anfertigen verschiedener gefütterter und ungefütterter Beuteltypen.

Zusammenstellen einer dreifarbigen Druckform. Rollen- und Formatschneiden.

Umstellen, Einrichten und Inbetriebsetzen einer Kreuzboden- sowie einer Flach- und Seitenfalten-Beutelmachine zur Fabrikation von einfachen, eventuell gefütterten Papierbeuteln.

Einrichten eines Dreifarbendruckes, Mischen von Farben nach Vorlage.

Umstellen einer Klotzbodenbeutelmaschine zur Herstellung eines einfachen Beutels.

Beheben von Störungen im Fassonageteil und im Druck- und Farbwerk der Maschine.

b) Flexograph

Ausführen von Handarbeiten wie Anfertigen verschiedener gefütterter und ungefütterter Beuteltypen.

Zusammenstellen einer 3-4farbigen Druckform.

Einstellen der Maschine für Rollen- und Formatschneiden.

Mischen verschiedener Farben nach Vorlage.

Einrichten, Inbetriebsetzen und Fortdruck einer Flexodruckmaschine mit einem 4-6farbigen Druck von mindestens 50 cm Druckbreite, möglichst mit den vorher gemischten Farben (Farbton muss eingehalten werden).

Mitdrucken einer Rasterpartie.

Einrichten einer Druckform mit grosser Fläche und Text mit Pigmentfarben und einem gleichzeitigen Druck mit Überdrucklack.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen. Der Prüfungsstoff ist für beide Berufe sinngemäss anzuwenden.

Materialkennntnisse: Herstellung, Eigenschaften und Qualitätsunterschiede der wichtigsten zur Verarbeitung gelangenden Papiersorten und anderen Druckträgern. Veredelte Papiere und deren Eigenschaften. Verhalten des Druckträgers bezüglich Druck und Farbe. Bedeutung der Laufrichtung. Ursachen des Welligwerdens und der elektrostatischen Aufladung des Papiers und die zu ergreifenden Gegenmassnahmen.

Eigenschaften und Verwendung der Farben und Bindemittel.

Deckende und lasierende Farben, Verhalten der Farben beim Trocknen in der Maschine und auf dem Papier.

Eigenschaften und Verwendung der Klebstoffe und ihr Verhalten auf Papieren, Folien und gegenüber Druckfarben.

Maschinenkenntnisse: Eigenschaften, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der gebräuchlichsten Maschinentypen. Die Hauptbestandteile der verschiedenen Maschinen und ihre Aufgabe. Funktion und Bezeichnung der wichtigsten Maschinenelemente. Gewindearten, Heizelemente.

Allgemeine Fachkenntnisse: Merkmale und Verwendung der Beuteltypen, einfach und gefuttern, mit und ohne Druck für Hand- und Maschinenausführung. Besonderheiten und Verwendung von bedruckten Rollen. Kautschukplattenherstellung und deren Montage für den Flexodruck. Errechnung des Papierbedarfs. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Vorschriften der Feuerpolizei. Der Auftragsablauf. Die verschiedenen Klischeearten. Die Herstellung von Schriftsatz. Die hauptsächlichsten Druckverfahren. Verwendung und Behandlung der wichtigsten Handwerkzeuge. Grundlagen der Satz- und Originalklischeeherstellung. Einfluss der Luftfeuchtigkeit auf die zu verarbeitenden Materialien.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

a) Beutelmaschinenführer

- Pos. 1 Handarbeiten, Farbenmischen, Beheben von Störungen;
- Pos. 2 Zusammenstellen einer dreifarbigigen Druckform, Rollenschneiden und Formatschneiden ab Rolle;
- Pos. 3 Einrichten und Inbetriebsetzen der Flach- und der Seitenfaltenbeutelmaschinen;
- Pos. 4 Einrichten und Inbetriebsetzen der Kreuzbodenbeutelmaschine mit einfacher Bahn;
- Pos. 5 Umstellen einer Klotzbodenbeutelmaschine für einen einfachen Beutel;
- Pos. 6 Einrichten und Überwachen eines Dreifarbindruckes auf einer Seitenfalten- oder Kreuzbodenbeutelmaschine.

b) Flexograph

- Pos. 1 Handarbeiten, Maschine einrichten für Rollen- und Formatschneiden;
- Pos. 2 Zusammenstellen einer mehrfarbigigen Druckform, Drucken und Farbton einhalten;
- Pos. 3 Mischen von 3–4 schwierigen Farbnuancen nach Vorlage;
- Pos. 4 Einrichten eines mehrfarbigigen Druckes;
- Pos. 5 Ausführen eines mehrfarbigigen Flächendruckes mit Pigmentfarben und Überlackierung;
- Pos. 6 Beheben von Storungen und Druckschwierigkeiten.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind fachgemässe Ausführung, Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Arbeitsweise und die Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

³ Die nachstehenden Positionen der Berufskenntnisse (beide Berufe) sind gesondert zu beurteilen:

Pos. 1 Materialkenntnisse;

Pos. 2 Maschinen- und Druckkenntnisse;

Pos. 3 Allgemeine Fachkenntnisse.

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten und die Berufskenntnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu erteilen¹⁾:

Eigenschaft der Leistung:	Beurteilung:	Note:
Vorzüglich in jeder Beziehung	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend	gut	2
Branchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen nicht entsprechend . . .	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten . . .	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ *Anmerkung:* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können bei der Vereinigung Schweizerischer Papierwarenfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedruckt. Sie wird aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenblatt ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Beutelmaschinenführer» bzw. «gelernter Flexograph» zu führen.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden ist, keine Anwendung.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt die im Reglement vom 4. Juli 1955 über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung in der Papierwarenfabrikation enthaltenen Bestimmungen für den Beutelmacher und tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 10. November 1964.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte *Titel* gemäss den Bestimmungen der Artikel 42–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

Diplomierter Bankbeamter

Althaus Rudolf, Thun
 Amrein Jules, Schwerzenbach
 Bachmann Theo, Bern
 Bär Ambros, Seuzach
 Barmettler Arnold, Zürich
 Baumann Adolf, Zürich
 Buri Peter, Kirchberg (BE)
 Ender Viktor, Niederwil (AG)
 Fankhauser Werner, Grosshöchstetten
 Furrer Max, Effretikon
 Gabriel Werner, Zürich
 Glättli Adolf, Reinach (BL)
 Gyger Roland, Kirchberg (BE)
 Haefeli Rudolf, Biel (BE)
 Huber Paul, Zürich
 Hutter Robert, Zug
 Köhli Fritz, Biel (BE)
 Krähenbühl Reto, Birmingen
 Kunz Manfred, Kirchberg (BE)

Mair Urs, Neuallschwil
 Meier Werner, Birsfelden
 Merz Hemz, Elgg
 Moser Josef, St. Gallen
 Müller Eugen, Winterthur
 Müller Freddy, Zuchwil
 Remy René, Basel
 Rutschmann Fredy, Amriswil
 Schonenberger Anton, Neuenhof
 Schupbach Willi, Burgdorf
 Sidler Franz, Baar
 Sonderegger Kurt, Kloten
 Stöckli Oskar, Binningen
 Voser Pius, Luzern
 Waspi Ulrich, Winterthur
 Weber Hansjörg, Reinach (BL)
 Weber Rudolf, Bern
 Wiggli Oskar, Himmelried

Diplomierte Damencoiffeuse

Bischoff Charlotte, Frll., Kreuzlingen
 Fehr Josefina, Frau, Widnau
 Meringer Theres, Frau, Aadorf

Staub Antonietta, Frau, Rorschach
 Wildhaber Rosmarie, Frau, Glarus

Diplomierter Damencoiffeur

Dietrich Gerhard, Schaffhausen
 Frei Hans, Rapperswil (SG)
 Henle Walter, Winterthur

Mayrhofer Franz, Pfaffikon
 Zahnd Werner, Amriswil

Diplomierter Herrencoiffeur

Fritsche Theophil, Amriswil
 Herrmann Erich, Kreuzlingen
 Jaggi Siegfried, Niederurnen

Lüscher Walter, Schaffhausen
 Reichlin Albert, Sursee
 Ruchti Paul, Siegershausen

Diplomierter Drogist

Allemann Edgar, Oberwil (BL)
 Baud Hermann, Azmoos
 Dellsperger Heinz, Stettlen
 Eichenberger Jürg, Basel
 Guttinger Rolf, Basel

Haag Josef, Uznach
 Häfliger Beat, Rheinfelden
 Hinder Kurt, Winterthur
 Käser Fredi, Kirchberg (BE)
 Lanker Willi, Zermatt

Lanz Andreas, Wiedlisbach
 Moning Heidi, Frl., Solothurn
 Müller William, Frick
 Neuweiler Jürg, Biel (BE)
 Niederer Peter, Biel (BE)
 Nyffeler Robert, Goldach
 Paul Roland, Basel
 Roggen Claude, Küttigen

Spörri Hansjörg, Thalwil
 Steffen Herbert, Arbon
 Strickler Claus, Goldach
 Ullius Hans Emil, Chur
 Waldburger Ernst, Heiden
 Weber Erich, Bern
 Willi Remo, Zürich
 Zaugg Marianne, Frl., Bern

Mechanikermeister

Blatter Hans, Basel
 Bolliger Peter Heinz, Pratteln
 Engeler Markus, Hüttwilen
 Ettlin Walter, Oberwil (BL)
 Frei Heinz, Zürich
 Friederich Peter, Liebefeld
 Geissbühler Walter, Wyssachen
 Gloor Heinz, Staufen
 Gribi Fritz, Olten
 Hierholzer Heinz, Frick
 Hirter Werner, Schlieren
 Hofer Erhard, Bern-Bümpliz
 Jetter Stefan, Güttingen

Inhof Fritz, Wettingen
 Kohler Rudolf, Wohlen bei Bern
 Lienhard Fritz, Winterthur
 Moor Werner, Schönenwerd
 Sandmeier Willi, Basel
 Schoder Hans, Windisch
 Stadelmann, Anton, Küsnacht (SZ)
 Strasser Georg, Weinfelden
 Weder Rino, Oberriet (SG)
 Wehrli Heinz, Frauenfeld
 Zumbrunn Helmut, Wittinsburg
 Zoller Robert, Beringen

Geigenbaumeister

van Dijk Franciscus, Basel
 Dittrich Edith Agnes, Frl., Bern

Koch Karl, Luzern
 Wilhelm Rolf, Suhr

Kaminfegermeister

Bächler Anton, Plaffeien
 Bähler Hans, Uebeschi
 Brandenberger Georg, Jenaz
 Brönnimann Arthur, Riehen
 Brönnimann Max, Zaziwil
 Furrer Willi, Basel
 Gerber Rudolf, Biberist
 Grieder Walter, Allschwil
 Gut Josef, Oberentfelden
 Hausamann Alfred, Salmsach
 Heller Hans, Schönenwerd
 Iten Alfons, Grenchen
 Juillerat René, Nuglar
 Knutti Ernst, Grindelwald
 Künzli Samuel, Zell (ZH)
 Kuster Ludwig, Beromünster
 Lang Fritz, Langenthal

Lenz Karl, St. Gallen-Bruggen
 Lüscher Ulrich, Seon
 Marbacher Peter, Nebikon
 Nacht Friedrich, Bern
 Nacht Kurt, Bern
 Portmann Hans, Basel
 Portner Fritz, Meiringen
 Rubli Ernst, Zürich
 Rusch Josef, Appenzell
 Schär Otto, Liebefeld
 Schlumpf Werner, Zürich
 Uhlmann Werner, Biel (BE)
 Walliser Bruno, Volketswil
 Walti Hans, Wiedlisbach
 Werner Arthur, Basel
 Zbinden Werner, Iltnau

Diplomierter Bücherexperte

Badertscher Hans, Spiegel
 Bänziger Max, Teufen
 Beerli Kurt, Basel

Binder Albert, Reinach (BL)
 Bron Roger, Reinach (BL)
 Bürgisser Franz, Basel

Byland Friedrich C., Wallisellen
 Comte Ernest, Biel (BE)
 Dober Dr. Willy, Aarau
 Fuchs Adolf, Basel
 Graf Hans-Jakob, Winterthur
 Harter Eugen, Basel
 Haidlauf Hermann, Remach (BL)
 Hauser Hans E., Bern
 Heim Ernesto, Bern
 Herzig Ernst, Zürich
 Hirsbrunner Jean, Biel (BE)

Inglin Hermann, Basel
 Keiser Jean-Pierre, Reinach (BL)
 Kunz Ernst, Reinach (BL)
 Kunz Hans, Aesch (BL)
 Lustenberger Adolf Franz, Zürich
 Marti Eugen, Binningen
 Müller Rudolf, Münchenstein
 Payraud Roger, Basel
 Rosli Alfred, Basel
 Schreiber Hans Ulrich, Zollikon
 Zehnder Rudolf, Zurich

Diplomierter Kaufmann des Detailhandels

Andres Rudolf, Bern
 Baumann Kurt, Basel
 Baumgartner Roger, Wettingen
 Baur Fritz, Huttwil
 Blauer Fred, Thun
 Buder Paul, Basel
 Christen Klara, Frl., Wabern
 De Biasi Rosa, Frau, Zürich
 Dörig Vreni, Frl., Weissbad
 Ess Emil, Zurich
 Fischer Ruth, Frl., Bern
 Frauchiger Andreas, Hasle-Ruegsau
 Frauenknecht Nelly, Frl., Wil
 Gehrig Josef, Herisau
 Hediger Elsmarie, Frl., Reinach (AG)
 Hofmann, Felix, Basel
 Kaiser Bruno, Bern
 Kast Hans Ulrich, Winterthur
 Kaufmann Max, Luzern
 Kernchen Hansueli, Spiegel-Bern
 Koller Theodor, Ibach
 Kolliker Ernst, Zürich

Landolt Esther, Frau, Zürich
 Leu Ernst, Urtenen-Schönbühl
 Leu Marie-Louise, Frau, Urtenen-Schönbühl
 Marti Ernst, Zürich
 Meyerhans Marianne, Frau, Sursee
 Mertens Josef, Zurich
 Reifler Rosa, Frau, St. Gallen
 Ruppli Johann, Muri bei Bern
 Sager Jorg, Riehen
 Schmuocki Hedwig, Frl., Zürich
 Steineberg Gunther, Solothurn
 Studach Georg, Malans
 Szedalik Eugen, Zürich
 Ulrich Hemrich, Zurich
 Vogler Gustav, Klingnau
 Widmer Margrit, Frau, Zürich
 Wullschleger Ulrich, Dietikon
 Wyrsch Josef, Thalwil
 Zahnd Hans, Bern
 Züllig Kurt, St. Gallen

Schreinermeister

Engler Ernst, Herisau
 Freivogel Felix, Gelterkinden
 Fust Josef, Gahwil
 Gläser Willy, Baden
 Hahn Heinz, Trimbach
 Huber Roland, Basel

Kaufmann Hans, Reussbühl
 Lamprecht Albert, Bassersdorf
 Platzer Josef, Wolhusen
 Schweizer Jean, Gossau (SG)
 Seltenhofer Franz, Windisch
 Zumbühl Anton, Oberriedenbach

Schlossermeister

Ackermann Albert, Mels
 Beeler Ernst, Flums
 Birrer Kurt, Neuallschwil
 Estermann Robert, Muttentz
 Frei Erwin, Worb-Dorf
 Hasler Theo, Neuenhof

Hausamann Martin, Sulgen
 Imhof Alfred, Zürich
 Jud Hans, Ermenswil
 Krismer Ferdinand, Affoltern a. A.
 Linacher Heinrich, Luzern
 Meyer Josef, Luzern

Neuenschwander Heinrich, Burgdorf
 Pfortmüller Jürgen, Urikon
 Rohrer Fridolin, Hergswil

Scheuermeier Richard, Regensdorf
 Seiler Fritz, Zürich
 Würgler Jakob, Elsau

Uhrmachermeister

Alwardt Jürgen, Kloten
 Dvoracek Hans, Köniz
 Geyer Alfred Josef, Zürich
 Glöggler Helmut, Sursee
 Jansen Johann, Weinfelden
 Piros Gyula, Zürich

Plüer Rudolf, Bürglen (TG)
 Poffa Josef, Wohlen (AG)
 Reindl Bruno, Kriens
 Widmer Hubert, Zürich
 Zimmermann Hermann, Zürich

Diplomierter Korrespondent

Baumann Max, Wettingen
 Degiacomi Eugen, Zürich
 Gasser Gerard, Allschwil
 Clauser Bernard, Bern
 Gut Walter, Luzern
 Hägeli Hanspeter, Riehen
 Hilber Walter, Birsfelden
 Keiser Rudolf, Dietikon
 Kilcher Hugo, Himmelried
 Knuchel Herbert, Zollikofen

Kumli René, Küssnacht (ZH)
 Meierhofer Rolf, Zürich
 Messerli Werner, Sissach
 Niederer Kurt, Ebnet-Kappel
 Schlaepfer Maja, Zürich
 Sprunger Hans K., Kreuzlingen
 Stegmann Paul Otto, Basel
 Wagner Edwin, Schaffhausen
 Waldner Peter, Neuhausen a. Rhf.
 v. Wartburg Hugo, Zürich

Karoserieschlossermeister

Gugger Hans, Kriens
 Hermann Theodor, Amriswil
 Iseli Gottlieb, Zürich

Näf Heinrich, Amriswil
 Pongratz Johann, Luzern
 Stäheli Hansruedi, Bräschwil/Amriswil

Karoseriespenglermeister

Bhend René, Zürich
 Bondt Urs, Bern
 Muff Werner, Luzern

Näf Werner, Murten
 Winkler Marcel, Zürich
 Zumbach Franz, Münsingen

Diplomierter Elektro-Installateur

Arnold Emil, Triengen
 Fässler Edwin, Bern
 Grätzer Klemenz, Einsiedeln
 Gut Edwin, Zürich
 Hammer Gottfried, Hochdorf
 Huonder Domeni, Ebikon
 Huser Rolf, Zürich
 Käppeli Franz, Basel
 Köppel Anton, Rorschach
 Lacher Mathias, Einsiedeln

Reisch Walter, Berlingen
 Roth Walter, Thalwil
 Schelbert Hans, Hinterthal
 Schröder Gert, Basel
 Stamm Albert, Balsthal
 Studer Hugo, Benken (ZH)
 Studer René, Ruswil
 Suter Rolf, Schafisheim
 Widmer Josef, Emmenbrücke
 Zemp Walter, Reussbühl

Diplomierter Radio-Elektriker

Bürgi Erwin, Therwil
Endress Peter, Schlieren
Fawer Johann, Zürich
Huber Egon, Lenzburg
Hummel Othmar, Rümlang
Lanz Charles, Stäfa

Poloni Luigi, Zürich
Rentsch Dietmar, Bülach
Ryter André, Nussbaumen (AG)
Setz Heinz, Urdorf
Wohlgemuth Ernst, Glattbrugg
Wyder Ernst, Nussbaumen (AG)

Schuhmachermeister

Furrer Erwin, Zug
Hintermann Ewald, Zofingen

Reber Alfred, Ostermundigen
Rütti Kurt, Wynigen

Bern, den 30. November 1964.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Sektion für berufliche Ausbildung

Verzeichnis der schweizerischen Flugplätze und Gebirgslandeplätze

A. Vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement konzessionierte oder durch Staatsvertrag geschaffene Flughäfen

Flughafen:	Halter:	Veröffentlichung der Konzession oder des Staatsvertrages:
1. Basel-Mülhausen	Flughafen Basel-Mülhausen	Staatsvertrag mit Frankreich, AS 1950, 1299
2. Bern-Belp	Alpar AG, Bern	VAS ¹⁾ 1951, 528
3. Les Eplatures	Nhora, La Chaux-de-Fonds	VAS 1961, 191
4. Genf-Cointrin	Kanton Genf	VAS 1951, 532
5. Grenchen	Regionalflugplatz Jura- Grenchen AG, Grenchen	VAS 1961, 195
6. Lausanne- La Blécherette	Municipalité de Lausanne, Lausanne	VAS 1961, 187
7. Samedan	Genossenschaft Flugplatz Oberengadin, Samedan	VAS 1961, 182
8. Sitten	Municipalité de Sion, Sitten	VAS 1961, 178
9. Zürich	Kanton Zürich	VAS 1951, 528

B. Vom Eidgenössischen Luftamt bewilligte Flugfelder

Die Flugfeldbewilligungen werden nicht veröffentlicht

Flugfeld:	Halter:
1. Altenrhein	Flugplatzgesellschaft Altenrhein, Altenrhein
2. Amlikon	Segelfluggruppe Cumulus, Amlikon
3. Ascona	Aerodromo Ascona SA, Ascona
4. Bellechasse (FR)	Club Fribourgeois d'Aviation, Freiburg
5. Bex	Section Plaine du Rhône de l'Aéro-Club de Suisse, Bex
6. Biel	Section Bienne de l'Aéro-Club de Suisse, Biel
7. Birrfeld (AG)	Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz, Brugg

¹⁾ VAS = Verkehrsaktensammlung.

Flugfeld

8. Blumenthal (BE)
(Winterflugplatz)
9. La Côte (VD)
10. Courtelary
11. Dittingen
12. Ecuivillens
13. Greyerz
14. Hasenstrick (ZH)
15. Hausen am Albis
16. Horw
(Wasserflugplatz)
17. Lachen (SZ)
(Wasserflugplatz)
18. Langenthal
19. Lauberhorn (BE)
(Winterflugplatz)
20. Le Pont (VD)
(Winterflugplatz)
21. Le Sentier
(Winterflugplatz)
22. Locarno
23. Lommis
24. Lugano
25. Luzern
26. Mannlichen (BE)
(Winterflugplatz)
27. Mex (VD)
28. Montreux
29. Môtiers (NE)
30. Neuenburg
31. Neuenburg
(Wasserflugplatz)
32. Olten
33. Pruntrut
34. Ragaz
35. Schaffhausen
36. Schänis

Halter

- Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, Bern
- Aéro Club de la Côte, Prangins
Aéro-Club de Suisse, Section Jura-Sud, Courtelary
Segelfluggruppe Zwingen, Zwingen
Club Fribourgeois d'Aviation, Freiburg
Société d'Aviation de la Gruyère SA, Bulle
Flugsportgruppe Zürcher Oberland, Pfaffikon
Swissair, Schweizerische Luftverkehr AG, Zürich
Motorfluggruppe Luzern, Luzern
- K. Schröder, Richterswil
- Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz, Langenthal
- Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, Bern
- Aéro-Club de Suisse, Section Vaudoise, Lausanne
- Aéro-Club de Suisse, Section Vaudoise, Lausanne
- Cantone del Ticino, Dipartimento delle pubbliche costruzioni, Bellinzona
- Motorfluggruppe Thurgau, Lommis
Città di Lugano, Lugano
Genossenschaft Flugplatz Luzern-Beromünster, Boromunster
- Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, Bern
- A. E. Scotoni, Zurich
- Aérodrome Régional de Montreux SA, Rennaz
Aéro-Club du Val de Travers, Fleurier
Aéroport de Neuchâtel SA, Neuenburg
Transair SA, Colombier
- Sektion Olten des Aero-Clubs der Schweiz, Olten
Aéro-Sport SA, Pruntrut
Vereinigung Flugplatz Bad Ragaz, Chur
Segelfluggruppe Schaffhausen, Schaffhausen
Alpine Segelflugschule Schänis AG, Schänis

Flugfeld:	Halter:
37. Schmitten (FR)	Motorflugklub Sense, Schmitten
38. Schwarzsee (FR) (Winterflugplatz)	Motorflugklub Sense, Schmitten
39. Sisseln	Sektion Fricktal des Acro-Clubs der Schweiz, Sisseln
40. Sitterdorf	A. Berner, St. Gallen
41. Speck-Fehraltorf (ZH)	Flugsportgruppe Zürcher Oberland, Pfäffikon
42. Spreitenbach	Segelfluggruppe Zurich, Zürich
43. Thun	Sektion Berner Oberland des Acro-Clubs der Schweiz, Thun
44. Triengen	Heinrich Muller, Triengen
45. Walenstadt	Segelfluggruppe Churfirsten, Walenstadt
46. Wangen-Lachen (SZ)	Ausserschwyzerische Fluggemeinschaft Wangen, Wangen (SZ)
47. Winterthur	Segelfluggruppe Winterthur, Winterthur
48. Yverdon	Air-Club, Yverdon

C. Vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bezeichnete Gebirgslandeplätze

Landungen im Gebirge zu Ausbildungs-, sportlichen oder touristischen Zwecken
sind *nur auf diesen Plätzen zulässig*.

Auf den Gebirgslandeplätzen sind keine ständigen Einrichtungen vorhanden.
Es wird kein Halter bezeichnet.

- | | |
|--|---|
| 1. Aiguilles du Tour (VS)
2. Alphubel (VS)
3. Alp Trida (Samnaun) (GR)
4. Bec de Nendaz (VS)
5. Blumlisalp (BE)
(nur für Ausbildung)
6. Broithornplateau (VS)
7. Clariden-Hüfifirn (UR/GL)
8. Croix de Cœur (Verbier) (VS)
9. Ebnefluh (VS)
10. Fellariagletscher (GR)
11. Fornogletscher (GR)
12. Fuorcla Schlattain (GR)
13. Fuorcla Surlej (GR)
14. Glacier de Breney (VS)
15. Glacier de Moiry (VS) | 16. Glacier du Trient (VS)
17. Jörigletscher (GR)
18. Jungfraujoeh (VS)
19. Kanderfirn (BE)
20. Längfluhgletscher (VS)
21. Langgletscher (VS)
22. Las Trais Fluors (GR)
23. Madrisahorn (GR)
24. Oldenhorn-Sattel (BE)
25. Persgletscher (GR)
26. Petersgrat (BE/VS)
27. Petit Combin (VS)
28. Piz Corvatsch (GR)
29. Piz Rosatsch (GR)
30. Piz Surlej (GR)
31. Rhôneletscher (VS) |
|--|---|

- 32. Rosa Blanche (VS)
- 33. Sattel (Monte Rosa) (VS)
- 34. Testa Grigia (VS)
- 35. Theodulgletscher (VS)
- 36. Vad d'Err (GR)
- 37. Vorabgletscher (GL/GR)

- 38. Wasserngrat (BE)
- 39. Wendengletscher (BE)
- 40. Wildhorn (VS)
- 41. Windspillen (BE)
- 42. Zanfleuron (VS)

Bern, den 21. November 1964.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

7885

Spühler

Konzessionsgesuch für eine Rohölleitung durch den Neuenburger Jura

Die Aktiengesellschaft Shell (Switzerland) mit Sitz in Genf, Filiale und Zentralkontrolle in Zürich, Löwenstrasse 1, hat namens der in Gründung begriffenen «Oléoduc du Jura Neuchâtelois S.A.» mit Sitz in Cornaux, gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁾ über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe das Gesuch um Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb einer Rohölleitung gestellt.

I

Der wesentliche Inhalt des Gesuches ist folgender:

1. **Linienführung, Einrichtungen:** Gemäss Projekt zweigt die Rohrleitung in der Nähe von Besançon (Frankreich) von der sogenannten Sudeuropäischen Pipeline ab, wo sich auch die Hochdruckpumpstation mit einer anfänglichen Leistung von 400 m³/h befindet. Die französisch-schweizerische Grenze wird bei Grand-Gardot in der Nähe von Le Cerneux-Péquignot überschritten. Die Leitung durchquert folgende neuenburgische Gemeinden: Le Cerneux-Péquignot, La Chaux-du-Milieu, Le Locle, La Sagne, Les Hauts-Geneveys, La Chaux-de-Fonds, Fontaines, Fontainemelon, Cernier, Chézard-St-Martin, Engollon, Savagnier, Neuchâtel, Enges, Cressier (NE) und endet in der im Bau befindlichen Raffinerie in Cressier (NE).

¹⁾ AS 1964, 99. Gesetz und Vollziehungsverordnung können beim Drucksachenbüro der Schweizerischen Bundeskanzlei, 3003 Bern, bezogen werden.

Abgesehen von der Rohrleitung selbst sind in der Schweiz folgende Einrichtungen vorgesehen:

- Eine Schieberstation auf dem letzten Höhepunkt vor Cressier (NE), d.h. in der Nähe von Chaumont de Bosset. Sie trennt den Hauptstrang mit einem Durchmesser von 40,6 cm vom Endstück mit einem Durchmesser von 26,5 cm. Hier soll auch eine Molchschleuse mit zugehörigen Nebenanlagen erstellt werden.
- Eine Abnahmestation innerhalb der Raffinerie in Cressier (NE).

Die Totallänge der Leitung beträgt 88 km, wovon sich 38,5 km in der Schweiz befinden.

2. Kapazität: 2,5 Millionen Tonnen jährlich. Sie kann durch Zwischenschaltung einer weiteren Pumpanlage auf jährlich 5 Millionen Tonnen erhöht werden.

3. Fördergut: Flüssige Kohlenwasserstoffe oder Gemische von solchen, wie sie normalerweise in einer Raffinerie verarbeitet werden.

4. Fristen: Einreichung des Detailprojekts bis 31. März 1965. Als möglicher Baubeginn wird April 1965, als möglicher Betriebsbeginn August 1965 angegeben.

5. Dauer der Konzession: 50 Jahre.

6. Voraussichtliche Anlagekosten: Die Anlagekosten für den Erstausbau werden auf 39 Millionen Schweizer Franken, wovon auf die schweizerische Strecke 14 Millionen Franken entfallen, geschätzt.

7. Enteignungsrecht: Die Gesuchstellerin ersucht um die Erteilung des Eidgenössischen Enteignungsrechtes.

II

Gemäss Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Rohrleitungsanlage beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen, d.h. bis 11. Januar 1965, gegen das Gesuch oder gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes durch eingeschriebenen Brief bei der unterzeichneten Amtsstelle Einwendungen erheben. Die Eingabe hat Antrag und Begründung zu enthalten.

III

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

a. Eine Konzession kann nur aus den in Artikel 3 des Rohrleitungsgesetzes genannten Gründen verweigert oder mit einschränkenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

b. Das Enteignungsrecht kann gemäss Artikel 10 des Gesetzes erteilt werden, wenn die Rohrleitungsanlage im öffentlichen Interesse liegt.

c. Dritte, die selbst Interesse an einem ähnlichen Projekt, wie dem veröffentlichten, besitzen oder die ein Transportrecht gemäss Artikel 13 des Geset-

zes geltend machen wollen, haben ihre Begehren im Rahmen des in Ziffer II genannten Verfahrens anzumelden. Unterlassen sie die Anmeldung, obwohl ihnen diese möglich ist, so ist dieser Umstand in einem allfälligen späteren Verfahren im Rahmen des Rohrleitungsgesetzes zu berücksichtigen (Art. 14 Vollziehungsverordnung).

d. Nach der allfälligen Genehmigung des Gesuches durch den Bundesrat wird ein Plangenehmigungsverfahren mit Auflage des Ausführungsprojektes in den berührten Gemeinden und mit Aussteckung der geplanten Linienführung im Gelände durchgeführt. Einsprachen gegen die Linienführung im einzelnen und gegen die Beanspruchung bestimmter Rechte können in diesem späteren Verfahren geltend gemacht werden.

IV

Der Kanton Neuenburg und die von der geplanten Rohrleitungsanlage berührten Gemeinden wurden durch Zustellung der vollständigen Unterlagen zur Vernehmlassung aufgefordert. Kantone und Gemeinden, die nicht direkt von der geplanten Anlage betroffen werden und daher nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden, können allfällige Einwendungen innert der in Ziffer II genannten Frist vorbringen.

Bern, den 27. November 1964.

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft

Kapellenstrasse 14, 3011 Bern

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1964
Date	
Data	
Seite	1283-1314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.